

1678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 14. 6. 1994

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

Declaration

With reference to Art. 38 § 4 of the Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction the Republic of Austria declares its acceptance of the accession of Mexico, of the Principality of Monaco, of New Zealand, of the Republic of Poland, of Romania and of the Republic of Slovenia to this Convention.

Done at Vienna, on xxxxx 1994

The Federal President:

The Federal Chancellor:

Erklärung

Gemäß Artikel 38 Absatz 4 des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung erklärt die Republik Österreich die Annahme des Beitritts Mexikos, des Fürstentums Monaco, Neuseelands, der Republik Polen, Rumäniens und der Republik Slowenien zum vorliegenden Übereinkommen.

Wien, am xxxxxxxx 1994

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Mexiko ist dem vorliegenden Übereinkommen mit Wirkung vom 1. September 1991, Monaco mit Wirkung vom 1. Februar 1993, Neuseeland mit Wirkung vom 1. August 1991, Polen mit Wirkung vom 1. November 1992, Rumänien mit Wirkung vom 1. Februar 1993 und Slowenien mit Wirkung vom 1. Juni 1994 beigetreten. Ein solcher Beitritt bedarf der ausdrücklichen Annahme durch die Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Lösung:

Durch die Annahmeerklärung Österreichs erweitert sich der territoriale Geltungsbereich des Übereinkommens. Da das Übereinkommen auf Gesetzesstufe steht, ist die Erklärung dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.

Alternativen:

Keine Annahmeerklärung durch Österreich.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Innerhalb der Europäischen Union gibt es keine Vorschriften, die der Annahme von Beitritten zum vorliegenden Übereinkommen entgegenstehen würden.

Erläuterungen

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht, der auch Österreich angehört, ausgearbeitet und von Österreich ratifiziert worden; es ist für Österreich am 1. Oktober 1988 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 512/1988). Dem Übereinkommen gehören überdies Argentinien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Kanada, Kroatien, Mazedonien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Den Beitritt Ungarns hat Österreich angenommen; im Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn ist das Übereinkommen am 1. November 1990 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 626/1990).

Durch Mitteilungen des Depositars (das ist das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande) sind der Republik Österreich die Beitrittserklärungen einer Reihe von Staaten, darunter Mexiko, Monaco, Neuseeland, Polen, Rumänien und Slowenien zur Kenntnis gebracht worden. Nach Art. 38 Abs. 4 des Übereinkommens wirkt der Beitritt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklärt haben, den Beitritt anzunehmen. Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der diesen Beitritt anzunehmen erklärt hat, am ersten Tag des

dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

Die Beitritte der eben genannten Staaten mit Ausnahme Sloweniens, dessen Beitrittsurkunde erst am 22. März 1994 hinterlegt wurde, wurden bisher von einer großen Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommen. Durch die Annahme der Beitritte dieser Staaten durch Österreich soll der räumliche Anwendungsbereich des Übereinkommens erweitert werden, wobei — als Kriterium — sowohl auf die praktische Bedeutung dieser Ausweitung für Kindesentführungen als auch auf ein funktionierendes Gerichtswesen dieser Staaten Bedacht zu nehmen war. Die Annahme des Beitritts Sloweniens ist Ausdruck eines besonderen nachbarschaftlichen Naheverhältnisses. Da das gegenständliche Übereinkommen auf Gesetzesstufe steht, bedarf die Annahme von Beitritten der Genehmigung des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 1 B-VG. Zum Unterschied von anderen Beitritten zu multilateralen Übereinkommen, auf die Österreich keinen Einfluß hat, ist nämlich im vorliegenden Fall die Wirksamkeit des Beitritts von der österreichischen Annahmeerklärung abhängig. Eine Beschlußfassung des Nationalrats nach Art. 50 Abs. 2 und 3 B-VG ist nicht erforderlich.

Durch das Wirksamwerden des Beitritts Mexikos, Monacos, Neuseelands, Polens, Rumäniens und Sloweniens im Verhältnis zu Österreich entstehen keine Kosten.